

nalistische Untersuchung geeigneter Handschriftproben bzw. zur Duldung der Abnahme von Fingerabdrücken zu veranlassen. Beispielsweise könnte der Anlaß darin bestehen, daß der Schriftverursacher anonymer Schriftstücke mit politisch negativem Inhalt identifiziert werden und der Verdächtige als solcher ausgeschlossen werden soll. Ebenso kann es beispielsweise im Zusammenhang mit politisch-operativ bedeutsamen Vorkommnissen, in deren Verlauf Sachbeschädigungen erfolgten bzw. anderweitig Fingerspuren hinterlassen worden sein konnten - z. B. an eingeschlagenen Schaufenstern -, zulässig sein, Fingerabdrücke von den zugeführten Personen zu nehmen um sie als Spurenverursacher auszuschließen.

Dagegen ist es unseres Erachtens unzulässig, diese erkennungsdienstlichen Maßnahmen im strafprozessualen Prüfungsverfahren ohne Sachbezug zu veranlassen, da in solchen Fällen ihre Durchführung eindeutig zum Zwecke der kriminalistischen Registrierung erfolgen würde.

Ihre Nutzung für die inoffiziellen Speicher des MfS und für die MfS-interne kriminalistische Fahndungsarbeit bleibt davon unberührt.

Die Bejahung der Zulässigkeit der Gegenüberstellung zum Zwecke der Identifizierung von Personen sowie der Abnahme von Handschriftproben vom Verdächtigen als "erkennungsdienstliche Maßnahmen" im Prüfungsstadium ermöglicht es, in den entsprechend gelagerten Fällen diese Maßnahmen im Prüfungsverfahren zur weiteren Qualifizierung der Entscheidungsvorbereitung für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und darüber hinaus für die Beweisführung im Strafverfahren zu nutzen. Voraussetzung ist allerdings, daß die Durchführung dieser erkennungsdienstlichen Maßnahmen so erfolgt, daß wahrheitsgemäße Ergebnisse erzielt werden und damit ihr Beweiswert für das Strafverfahren gesichert wird. Dabei sind im einzelnen komplizierte Aufgaben zu lösen, die bezogen auf die hier behandelten erkennungsdienstlichen Maßnahmen in einer Anlage zur Forschungsarbeit dargestellt sind.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Anlage I